

Nutzungsbedingungen – Besonderer Teil



Nutzungsbedingungen der Serviceeinrichtung Gelsenkirchen-Horst Nord
der Schweerbau GmbH & Co. KG & Co. KG

- Besonderer Teil -

Gültig ab 01.04.2024

Änderungsindex

Ausgabe	Datum	Inhalt	Bearbeiter	Geprüft
1.0	23.02.2024	Neuerstellung	S. Herring	

Abkürzungsverzeichnis

AT	Allgemeiner Teil
BT	Besonderer Teil
BÜ	Bahnübergang
EBL	Eisenbahnbetriebsleiter
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EGHN	Gelsenkirchen-Horst Nord DB
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
Fdl	Fahrdienstleiter
INV	Infrastrukturnutzungsvertrag
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Gl.	Gleis
WA	Weichenanfang
WE	Weichenende
W	Weiche
ZB	Zugangsberechtigter

1 Inhaltsverzeichnis

1. Veröffentlichung, Gültigkeit und Inkrafttreten	4
2. Allgemeine Bestimmungen.....	4
3. Ergänzungen und Abweichungen zu NBA-AT	4
Vorübergehende Abweichungen zu 2.1 der NBS-AT	4
Ortskenntnis	4
Zugangs- und Koordinierungsverfahren	5
Befahren der Serviceeinrichtung anmelden	6
Anmieten von Gleisen	7
4. Allgemeine Beschreibung der Serviceeinrichtung	7
5. Notfallmanagement und Notfallleitstelle	8
6. Öffnungszeiten	8
7. Entgeltgrundsätze	9
8. Allgemeine Betriebsbestimmungen.....	10
9. Anreizentgelte.....	12
10. Freimachen der Infrastruktur	12
Anhang.....	14

1. Veröffentlichung, Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese NBS-BT gelten ab dem auf dem Deckblatt genannten Datum und bis zum Inkrafttreten einer geänderten Fassung.

Beabsichtigte Änderung werden unter www.schweerbau.de veröffentlicht.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1. Die NBS-BT dienen der Gewährleistung der diskriminierungsfreien Benutzung von Serviceeinrichtungen sowie der diskriminierungsfreien Erbringung der angebotenen Leistungen gegenüber jedem Zugangsberechtigten (ZB). Sie gelten ergänzend zu den NBS-AT.
- 2.2. Die NBS-BT gelten für die gesamten Geschäftsverbindung zwischen der Schweerbau GmbH & Co. KG als Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) und den ZB, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtung und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.
- 2.3. Die NBS-BT können unter folgender Internetadresse abgerufen werden: <https://www.schweerbau.de/>. Darüber hinaus können sie in den Geschäftsräumen der Schweerbau eingesehen werden

3. Ergänzungen und Abweichungen zu NBA-AT

Vorübergehende Abweichungen zu 2.1 der NBS-AT

- 3.1. Die in der Serviceeinrichtung vorhandenen Gleisfeldbeleuchtungsanlage befindet sich derzeit außer Betrieb. Das EIU beabsichtigt jedoch, die Beleuchtungsanlagen künftig wieder in Betrieb zu setzen. Bis dahin darf in der Serviceeinrichtung, gemäß Pkt. 6.2 und Anhang 3, nur bei Tageslicht rangiert werden.

Ortskenntnis

- 3.2. Das EIU stellt dem EVU die erforderlichen Unterlagen und Dokumente zum Erlangen der Ortskenntnis zur Verfügung. Besondere betriebliche Bedingungen oder Gefährdungen bestehen innerhalb der Serviceeinrichtung nicht. Beim Befahren des Gleisanschlusses der Zech Umwelt GmbH muss der Bahnübergang Roßheidestraße gesichert werden. Der Bahnübergang ist jedoch nicht Teil der Serviceeinrichtung der Schweerbau GmbH & Co. KG.
- 3.3. Es obliegt der Sicherheitsverantwortung der Eisenbahnverkehrsunternehmen die Ortskunde eingesetzten Betriebspersonal, nach eigenen Regelungen und Maßgaben sicherzustellen.
- 3.4. Örtliche Einweisungen in die Serviceeinrichtung erteilt die Schweerbau GmbH & Co. KG auf Anfrage und gegen Kostenerstattung. Die Einweisung ist mindestens 10 Werktage im Voraus unter Serviceeinrichtung@schweerbau.de zu beantragen. Die Kosten für die Einweisung sind der Entgeltliste, siehe Anhang 5, zu entnehmen.

Zugangs- und Koordinierungsverfahren

- 3.5. Zugangsberechtigt sind EVU, Verlader, Spediteure und Unternehmen des kombinierten Verkehrs, sowie Halter von Eisenbahnfahrzeugen.
- 3.6. Die Nutzung der Serviceeinrichtung setzt einen abgeschlossenen Infrastrukturnutzungsvertrag (INV) zwischen der Schwebbau GmbH & Co. KG und dem ZB voraus. Der INV hat jeweils eine Laufzeit von einer Netzfahrplanperiode bzw. bis zum Ende der laufenden Netzfahrplanperiode, wenn der INV im Verlauf einer Netzfahrplanperiode abgeschlossen wird. Die Nutzung der Infrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgaben der vertraglichen Vereinbarung zulässig.
- 3.7. Nach Abschluss des INV ist der ZB grundsätzlich berechtigt die Serviceeinrichtung zu Befahren und die Anmietung von Gleisen anzufragen. Das Befahren der Serviceeinrichtung ist auch möglich, wenn keine Gleise durch den ZB angemietet werden. Jedes Befahren der Serviceeinrichtung ist der Schwebbau GmbH & Co. KG anzuzeigen, siehe Punkt 3.15.
- 3.8. Hat ein ZB Gleise angemietet, darf der ZB die Gleise nach eigenem Ermessen zur Abstellung von Fahrzeugen nutzen.
- 3.9. Nimmt der ZB das Nutzungsangebot an, ist der ZB berechtigt Gleise der Serviceeinrichtung während der Öffnungszeiten, siehe Anhang 3, zu befahren. Das Befahren von nicht durch den ZB angemieteten Gleisen ist nur nach vorheriger Zustimmung bzw. Beauftragung durch den Mieter des betreffenden Gleises möglich.
- 3.10. Das Anmieten von Gleise ist im letzten Absatz des Abschnitts 3 geregelt.
- 3.11. Der Ablauf zur Nutzung der Serviceeinrichtung wird in der Abbildung 1 verdeutlicht.

Lfd. Nr.	Regelung	Wozu	Wie	Beispiel	Kosten
1.	Grundsatz-INV	- Geschäftsgrundlage - Sicherheitsverantwortung	Abschluss und Freigabe ZB durch SMS/EBL		kostenfrei
	↓				
2.	Befahren	- Fahrten im Auftrag Dritter - Fahrten zu gemieteten Gleisen	E-Mail an Dispostelle	- Bedienung Zech Umwelt GmbH - Rangieren als einbezogenes EVU	Nutzungsentgelt für Ein- und Ausfahrt nach Entgeltliste
	↓				
3.	Eigene Gleise mieten	Nutzung der Gleise durch ZB	- Formular zur Gleismiete - Disposition	Abstellen von Wagen und Fahrzeugen	Gleismiete nach Entgeltliste

Abbildung 1: Arbeitsschritte und Dokumente im Zugangsverfahren

- 3.12. Sollten sich mehrere Nutzungsanträge überschneiden und nicht miteinander vereinbar sein, wird die Nutzung vorrangig demjenigen ZB bzw. dem von ihm einbezogenem EVU gewährt, mit dem zum Zeitpunkt der Anfrage bereits ein INV besteht und die angefragte Nutzung im Zusammenhang mit den bereits in Anspruch genommenen Kapazitäten stehen.
- 3.13. Soweit dieses Vorrangkriterium nicht greift, wird im Konfliktfall demjenigen ZB bzw. dem von ihm einbezogenem EVU gewährt, dessen Nutzungsanfrage zuerst eingegangen ist.
- 3.14. Die Schweerbau GmbH & Co. KG betreibt keine weiteren Serviceeinrichtungen und kann dem ZB daher keine andere Serviceeinrichtung als tragfähige Alternative anbieten. Im Übrigen wird auf die in vertretbarer räumlicher Nähe befindlichen Serviceeinrichtungen der DB InfraGO AG verwiesen. Eine Vermittlung einer alternativen Nutzung in den Serviceeinrichtungen der DB InfraGO AG findet nicht statt.

Befahren der Serviceeinrichtung anmelden

- 3.15. Das Befahren der Serviceeinrichtung ist mindestens 48 Stunden vorher anzumelden. Unterbleibt die Anmeldung oder erfolgt die Anmeldung nicht mindestens 48 Stunden vor der geplanten Einfahrt in die Serviceeinrichtung, erhebt die Schweerbau GmbH & Co. KG ein zusätzliches Entgelt, siehe Anhang 5. Die Nutzungsanmeldung hat formlos, aber schriftlich in Textform an die E-Mailadresse Serviceeinrichtung@schweerbau.de zu erfolgen. Die Nutzungsanmeldung umfasst mindestens folgende Daten:
- Zugnummer des Eingangszuges in Gelsenkirchen-Horst Nord
 - Zugnummer des Ausgangszuges ab Gelsenkirchen-Horst Nord
 - Zu befahrende Gleise innerhalb der Serviceeinrichtung, inkl. ggfs notwendige Zustimmung des die Gleise mietenden ZB
 - Datum des Betriebstags
 - Uhrzeit für Beginn und Ende der Nutzung
 - Zweck der Nutzung:
 - Fahrzeuge zur Abstellung bringen,
 - Fahrzeug aus der Abstellung holen,
 - Bedienung Zech Umwelt GmbH
- 3.16. Zugangsberechtigte, die kein EVU sind (z.B. Spediteure oder auch Halter von Eisenbahnfahrzeugen), müssen bei der Anmeldung nach Ziff. 4.2.1 NBS ein EVU benennen, das den angemeldeten Verkehr ausführen soll (einbezogenes EVU). In diesem Fall schließen die Schweerbau GmbH & Co. KG, der ZB und das einbezogene EVU eine Vereinbarung über die Nutzung der Serviceeinrichtung die insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen über die Betriebssicherheit sicherstellt. Die Schweerbau GmbH & Co. KG kann den Vertragsschluss verweigern, wenn das einbezogene EVU den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere Sicherheitsanforderungen, oder allgemeinen Zugangsvoraussetzungen dieser Nutzungsbedingungen nicht genügt. Rechte an Kapazitäten der Serviceeinrichtung dürfen durch ein einbezogenes EVU erst ausgeübt werden, nachdem eine solche Vereinbarung abgeschlossen worden ist. Dies gilt auch, wenn der ZB zwar selbst EVU ist, den angemeldeten Verkehr gleichwohl nicht selbst ausführen wird.

- 3.17. Stehen dem Befahren der Serviceeinrichtung Gründe entgegen, informiert die Schweerbau GmbH & Co. Kg den ZB unverzüglich. Informiert die Schweerbau GmbH & Co. Kg den ZB nicht innerhalb 24 Stunden nach Eingang des Antrags über die Ablehnung oder bestehende Einschränkungen, gilt der Antrag als genehmigt und es kommt eine Nutzungsvereinbarung zu standen.
- 3.18. Es dürfen nur die im Rahmen der Nutzungsvereinbarung benannten Gleise, sowie die Gleise 13 und 14, genutzt werden. Die Gleise 13 und 14 dürfen nicht dauerhaft mit Fahrzeugen besetzt werden und sind zum Abschluss der Rangiertätigkeit wieder zu räumen.

Anmieten von Gleisen

Die Anmietung von Gleisen kann nach Abschluss eines INV von dem ZB mittels des als Anhang 7 beigefügten Formulars beantragt werden. Die Gleise werden nur in ihrer gesamten Nutzlänge vermietet.

4. Allgemeine Beschreibung der Serviceeinrichtung

- 4.1. Der Abstellbahnhof ist eine öffentliche Eisenbahninfrastrukturanlage der Schweerbau GmbH & Co.KG. Alle Gleise der Serviceeinrichtung sind für die Streckenklasse D4 mit 22,5 t Radsatzlast und 8 t/m zugelassen. Gleisbogenhalbmesser unter 190 m sind nicht vorhanden. Profileinschränkungen sind nicht vorhanden.
- 4.2. Der Abstellbahnhof verfügt über insgesamt 7 Gleise. Die Gleise sind gem. der Tabelle 1 einem Nutzungszweck zugewiesen.

Gleis	Nutzlänge [m]	Nutzungszweck
8	527	mietbares Abstellgleis
9	481	mietbares Abstellgleis
11	531	mietbares Abstellgleis
12	436	mietbares Abstellgleis
13	410	Zuführungsgleis Zech Umwelt GmbH
14	410	Umlaufgleis
15	435	mietbares Abstellgleis
83	0	Verbindungs- und Ausziehgleis

Tabelle 1: Gleislängen und Nutzungszweck

- 4.3. Die Serviceeinrichtung schließt an die Eisenbahninfrastruktur der DB InfraGO AG an. Die Anschlussgrenze ist das Weichenende im abzweigenden Strang der einfachen Weiche 606 in km 6.283 der Strecke 2246 Gelsenkirchen, Abzw. Hugo – Gelsenkirchen-Horst Nord. Die Infrastrukturgrenze ist örtlich kenntlich gemacht.

- 4.4. Zugfahrten enden am dem Signal Ls 601 der DB InfraGO AG. Die Einfahrt in die Serviceeinrichtung erfolgt ab dem Ls 601 als Rangierfahrt.
- 4.5. Fahrten aus der Serviceeinrichtung erfolgen als Rangierfahrt. Zugfahrten in Richtung Gelsenkirchen-Bismarck beginnen am Ausfahrtsignal P601 des Bahnhofs Gelsenkirchen-Horst Nord der DB InfraGO AG.
- 4.6. An die Serviceeinrichtung schließt die nicht öffentliche Anschlussbahn der Zech Umwelt GmbH an. Die Anschlussgrenze befindet sich zwei Meter östlich der Gehwegkante des BÜ Roßheidestraße und ist örtlich kenntlich gemacht.

5. Notfallmanagement und Notfalleitstelle

- 5.1. Der Anhang 6 enthält eine Auflistung der an die Schweerbau GmbH & Co. KG unverzüglich meldepflichtigen Ereignisse und Unfälle.
- 5.2. Das operative Notfallmanagement wird durch die DB InfraGO AG wahrgenommen. Unfälle und gefährliche Ereignisse sind dem Fahrdienstleiter Gelsenkirchen-Bismarck zu melden. Der Notfallmanager der DB InfraGO AG vertritt die Schweerbau GmbH & Co. KG gegenüber den am Ereignis beteiligten ZB und ist allen eingesetzten Betriebspersonalen weisungsbefugt.

Alternative zu 5.2 falls das Notfallmanagement nicht durch die DB InfraGO AG wahrgenommen wird:

Die Notfallmeldestelle der Schweerbau GmbH & Co. Kg ist während der Öffnungszeiten der Serviceeinrichtung durchgehend erreichbar. Kann die Notfallmeldestelle im Einzelfall nicht unverzüglich erreicht werden, ist der Eisenbahnbetriebsleiter zu informieren. Das Notfallmanagement der Schweerbau GmbH & Co. KG, und die vom Eisenbahnbetriebsleiter beauftragten Personen, sind den vom ZB eingesetzten Betriebspersonalen weisungsbefugt.

6. Öffnungszeiten

- 6.1. Die Öffnungszeiten sind als Anhang 2 beigefügt. Wenn die Gleisfeldbeleuchtung nicht betriebsfähig ist, darf nur bei Tageslicht rangiert werden.
- 6.2. Die Serviceeinrichtung ist nur während der Besetzungszeiten des Bahnhof Gelsenkirchen-Bismarck geöffnet und erreichbar. Das Rangieren innerhalb der Serviceeinrichtung ist außerhalb der Besetzungszeit des Bahnhofs Gelsenkirchen-Bismarck nicht gestattet.
- 6.3. Die jeweils aktuellen Besetzungszeiten des Gelsenkirchen-Bismarck sind im Infrastrukturregister der DB InfraGO AG abrufbar.
- 6.4. Soll außerhalb der Besetzungszeit des Bahnhofs Gelsenkirchen-Bismarck innerhalb der Serviceeinrichtung rangiert werden, richtet die Schweerbau GmbH & Co. KG auf Antrag und gegen Kostenerstattung für die beantragten Zeiten eine gesonderte Notfallmeldestellen ein. Die Kosten sind der Entgeltliste in dem Anhang 5 zu entnehmen.

Alternativ zu 6.2 ff falls das Notfallmanagement nicht durch die DB InfraGO AG wahrgenommen wird:

Das Rangieren innerhalb der Serviceeinrichtung ist nur bei besetzter Notfallmeldestelle der Schweerbau GmbH & Co. KG gestattet. Die Besetzungszeiten und die Erreichbarkeit der Notfallmeldestelle ist dem Anhang 3 zu entnehmen.

7. Entgeltgrundsätze

- 7.1. Alle Abstellgleise werden grundsätzlich für die Dauer einer Netzfahrplanperiode vermietet. Die von dem EIU für die Nutzung der Gleise der Serviceeinrichtung pro Jahr erhobenen Entgelte sind in der Entgeltliste, siehe Anhang 5, ausgewiesen. Diese Entgelte umfassen neben der Nutzung eines Gleises zum Abstellen auch die übliche Nutzung der Gleise 13 und 14 zum Herstellen der Fahrzeugreihung, Aussetzen von Wagen oder Umsetzen des Triebfahrzeugs sowie die Bearbeitung des Antrags.
- 7.2. Erfolgt die Anmietung eines Gleises der Serviceeinrichtung erst im Verlauf einer Netzfahrplanperiode, reduziert sich das in dem Anhang 5 ausgewiesene Jahresentgelt für jeden abgelaufenen Tag der Netzfahrplanperiode um 1/365.
- 7.3. Erfolgt der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung für das Mieten eines Abstellgleises für eine vollständige Netzfahrplanperiode mindestens zwei Monate vor Beginn der Netzfahrplanperiode, wird aufgrund der damit verbundenen Planungssicherheit ein Rabatt von 10 % auf das Nutzungsentgelt für die Gleismiete gewährt.
- 7.4. Neben dem Entgelt für das Mieten von Gleisen wird ein leistungsbezogenes Entgelt für das Befahren der Anschlussgrenzen zur DB InfraGO AG und zur Zech Umwelt GmbH erhoben. Abrechnungsgrundlage für die Berechnung sind die eingegangenen Nutzungsanträge nach Abschnitt 3.15.
- 7.5. Für das Bedienen der Anschlussbahn der Zech Umwelt GmbH wird angenommen, dass das Triebfahrzeug nicht auf der Anschlussbahn verbleibt und die Anschlussgrenze für einen Bedienvorgang zweimal befährt. Das Nutzungsentgelt wird daher für einen Bedienvorgang zweimal erhoben.
- 7.6. Storniert der Zugangsberechtigte die vereinbarte Nutzung bis zu
 - 30 Tage - beim Anmieten von Gleisen - oder bis zu
 - 24 Stunden - beim Befahren der Serviceeinrichtung nach Abschnitt 3.15. –vor dem vereinbarten Nutzungsbeginn, ist ein Stornierungsentgelt von 10% des Entgelts für die vereinbarte Nutzung zur Deckung des Verwaltungsaufwandes und der erschwerten Vermarktung an Dritte zu zahlen. Bei Stornierung bis zu einem -
 - 15 Tagen - beim Anmieten von Gleisen - oder bis zu
 - 12 Stunden vor dem Befahren der Serviceeinrichtung nach Abschnitt 3.15.vor Nutzungsbeginn erhöht sich das Stornierungsentgelt auf 50% des vereinbarten Nutzungsentgelts. Bei späteren Stornierungen werden 90% des vereinbarten Entgelts berechnet.
- 7.7. Gelingt es dem EIU für das Gleis/die Gleise, auf die sich die Stornierung der Gleismiete bezieht, vorzeitig mit einem Dritten eine Nutzungsvereinbarung zu schließen, fällt das Stornierungsentgelt nur für den Zeitraum bis zum Beginn der vereinbarten Nutzung durch den Dritten an.

8. Allgemeine Betriebsbestimmungen

- 8.1. Für das Betriebspersonal der EVU stellt die Schweerbau GmbH & Co. KG örtliche Zusätze bzw. Angaben zum Streckenbuch zusammen. Die Dokument können unter der Internetadresse <https://www.schweerbau.de> abgerufen werden.
- 8.2. Es gelten die in dem Anhang 4 aufgeführten Regelwerke.
- 8.3. Es sind zweilaschige Hemmschuhe für Vignolschienen S 49 zu verwenden. Diese sind von dem EVU in ordnungsgemäßem Zustand in der benötigten Anzahl mitzuführen, zu verwenden und bei Beendigung der Nutzung wieder mitzunehmen. Eine Vorhaltung von Hemmschuhen durch das EIU findet im beschränkten Umfang statt. Die Hemmschuhe werden an mehreren Ablageort in der Serviceeinrichtung verschlossen vorgehalten. Nach dem Abschluss eines INV können ZB den Zugang zu den Hemmschuhen unter serviceeinrichtung@schweerbau.de formlos beantragen.
- 8.4. Das von dem Zugangsberechtigten eingesetzte Betriebspersonal prüft vor und während des Rangierens die Infrastrukturanlagen der Serviceeinrichtung auf offensichtliche Schäden und Mängel hinsichtlich der Befahrbarkeit der Gleisanlagen und des Freiseins des Regellichtraums. Festgestellte Mängel und Schäden meldet der ZB der für die Entstörung zuständigen Stelle, siehe Anhang 2.
- 8.5. Alle Fahrzeugbewegungen sind Rangierfahrten. Der Übergang einer ankommenden Zugfahrt in eine Rangierfahrt ist nur nach einem Halt an bzw. vor der Infrastrukturgrenze zulässig. Rangierfahrten die die Serviceeinrichtungen verlassen dürfen, wenn die Voraussetzungen für die Zugfahrt erfüllt sind, am Ausfahrtsignal P601 des Bahnhof Gelsenkirchen-Horst Nord der DB InfraGO AG ohne Halt in eine Zugfahrt übergehen.

8.6. Die zulässige Geschwindigkeiten betragen:

Gleis	Von	Bis	Geschwindigkeit
Zuführungsgleis	WE 606	WE W22	25 km/h
		WE W23	
		WE W24	
		WE W25	
		WE W28	
8	WE W24	WE W36	25 km/h
9	WE W24	WE W36	
11	WE W22	WE W37	
12	WE W28	WE W33	
13	WE W28	WE W33	
14	WE W25	WE W31	
15	WE W23	WE W31	
83	WE W31	Infrastrukturgrenze	5 km/h

Tabelle 2: Zulässige Geschwindigkeiten

- 8.7. Aus dem Netz der DB InfraGO AG, in die Serviceeinrichtung einfahrenden Rangierfahrten, melden die Rangierfahrt beim Fdl Gelsenkirchen-Bismarck an. Der Fahrdienstleiter Gelsenkirchen-Bismarck ist befugt ZB ohne gültigen INV die Einfahrt in die Serviceeinrichtung zu verweigern.
- 8.8. Die Serviceeinrichtung ist ein Ortsstellbereich. Es muss jederzeit mit anderen Rangierfahrten und besetzten Gleisen gerechnet werden. Alle Weichen sind ortsgestellt. Eine Disposition oder Überwachung der Rangierfahrten innerhalb der Serviceeinrichtung erfolgt nicht.
- 8.9. In das DB Netz ausfahrende Rangierfahrten benötigen die Zustimmung des Fdl Gelsenkirchen-Bismarck.
- 8.10. Rangierfahrten im Gleis 83 dürfen die Anschlussgrenze zur Zech Umwelt GmbH nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Zech Umwelt GmbH befahren. Die Kontaktdaten der Zech Umwelt GmbH sind in dem Anhang 2 aufgeführt.
- 8.11. Das Abstoßen von Fahrzeugen ist untersagt.
- 8.12. Das Abstellen von Wagen, die mit Gefahrgut beladen sind, ist untersagt.
- 8.13. Das Befahren der Serviceeinrichtung mit Wagen, die mit Gefahrgut beladen sind, ist untersagt.

9. Anreizentgelte

- 9.1. Alle Entgelte und Vergütungen des Anreizsystems sind in dem Anhang 5 aufgeführt.
- 9.2. Fahrten von ZB, die keinen INV mit der Schweerbau GmbH & Co. KG abgeschlossen haben, sind unzulässig. Sollten trotzdem Fahrten von Zugangsberechtigten ohne gültigen INV durchgeführt werden, wird zusätzlich zu den regulären Nutzungsentgelten ein pauschales Entgelt erhoben. Der Verpflichtung zum Abschluss eines INV bleibt davon unberührt.
- 9.3. Erfolgt die Nutzung von Gleisen zum dauerhaften Abstellen von Fahrzeugen, ohne dass ein Vereinbarung getroffen wurde, siehe Abschnitt 3, wird zusätzlich zu den regulären Nutzungsentgelten eine pauschales Entgelt erhoben. Die Berechnung von entstandene Schäden und Aufwendungen bleibt unberührt.
- 9.4. Ist die Serviceeinrichtung aus einem durch die Schweerbau GmbH & Co. KG zu verantwortenden Grund zum vereinbarten Zeitpunkt nicht erreichbar, erstattet die Schweerbau GmbH & Co. KG für die Dauer der Nichterreichbarkeit das Nutzungsentgelt. Bleibt die Serviceeinrichtung für mehr als 2 Tagen nicht erreichbar zahlt die Schweerbau GmbH & Co. Kg dem ZB eine einmalige Aufwandsentschädigung. Bleibt die Serviceeinrichtung für mehr als 2 Tage nicht erreichbar, räumt die Schweerbau GmbH & Co. KG dem ZB ein Sonderkündigungsrecht für die abgeschlossene Nutzungsvereinbarung ein. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Maßgeblich ist die im Nutzungsantrag, siehe Abschnitt 3, vom ZB angegebene Zeit der Einfahrt in die Serviceeinrichtung.
- 9.5. Kann ein ZB die Serviceeinrichtung aus einem durch die Schweerbau GmbH & Co. KG zu verantwortenden Grund zum vereinbarten Zeitpunkt nicht verlassen, zahlt die Schweerbau GmbH & Co. KG dem ZB eine einmalige Aufwandsentschädigung. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Maßgeblich ist die im Nutzungsantrag, siehe Abschnitt 3, vom ZB angegebene Zeit der Ausfahrt aus der Serviceeinrichtung. Die Aufwandsentschädigung wird fällig, wenn die Ausfahrt auch 2 Stunden nach der angegebenen Zeit nicht möglich ist.

10. Freimachen der Infrastruktur

- 10.1. Der ZB hat die benutzte Infrastruktur auf Weisung der Schweerbau GmbH & Co. KG in der vorgegebenen Zeit freizumachen. Benutzt der Zugangsberechtigte Infrastrukturanlagen, aus von ihm zu vertretenden Gründen über das vereinbarte Maß hinaus, so wird die Schweerbau GmbH & Co. KG den ZB auffordern, die Infrastruktur innerhalb einer angemessenen Frist freizumachen. Kommt der Zugangsberechtigte dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist die Schweerbau GmbH & Co. KG berechtigt, die Infrastruktur auf Kosten des Zugangsberechtigten zu räumen.

-
- 10.2. Hinsichtlich der Haftung der Schweerbau GmbH & Co. KG für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Räumen der Infrastruktur entstehen, findet Ziffer 6 der NBS-AT Anwendung mit der Maßgabe, dass die Haftung der Schweerbau GmbH & Co. KG im Falle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist, sofern nicht Leben, Körper, Gesundheit oder wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. In letzterem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. In jedem Fall – mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – beschränkt sich die Haftung der Schweerbau GmbH & Co. KG pro Schadensereignis auf einen Höchstbetrag in Höhe von 400.000 Euro.
- 10.3. Soweit der Schaden durch eine vom Zugangsberechtigten abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haftet die Schweerbau GmbH & Co. KG nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Zugangsberechtigten.

Anhang

Anhang 1: Infrastrukturnutzungsvertrag

Anhang 2: Ansprechpartner und Kontaktdaten

Anhang 3: Öffnungszeiten und Notfallmeldestelle

Anhang 4: Verzeichnis der mitgeltenden Regelwerke

Anhang 5: Entgeltliste

Anhang 6: Meldepflichtige Ereignisse und Unfälle

Anhang 7: Antragsformular zum Anmieten von Gleisen